

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XX. —

Breslau, den 24sten May 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 97. Wegen Ertheilung von Ein- und Ausgangs-Pässen an wandernde auswärtige Handwerksburschen, oder Visirung ihrer Wanderbücher.

Es ist bemerkt worden, daß einige Polizey-Behörden die mitgebrachten Wanderbücher auswärtiger Handwerksgefelln visiren, und letztere außerdem noch mit Ein- oder Ausgangspässen versehen, woraus der Nachtheil entsteht, daß dergleichen Leute doppelte Legitimations-Dokumente erhalten. Auf Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizey vom 21sten v. M. wird dies Verfahren untersaget, und haben sämmtliche Polizey-Behörden hiesigen Departements, entweder den auswärtigen wandernden Handwerksgefelln Pässe zu ertheilen und solches in den Wanderbüchern zu bemerken, oder aber diese letzteren zu visiren, in welchem Falle die Ertheilung eines besondern Passes unterbleiben muß.

I. A. V. May 214. Breslau, den 2ten May 1820.

Königl. Preussische Regierung.

Nro. 98. Wegen des Grabens der Brunnen und des Grundgrabens zur Aufführung neuer Gebäude, bei Heilquellen.

In dem Amts-Blatte von dem Jahre 1812 (Stück 47. Seite 552.) ist rüch-
sichtlich des Grabens der Brunnen in der Nähe der Mineralquellen, aus Vorsorge für

derselben Erhaltung bei den als heilsam bewährten Mischungs-Verhältnissen ihrer Bestandtheile, bei Strafe festgesetzt worden: daß in der Nähe der Heilquellen mit dem Brunnengraben, ohne Vorwissen und ohne Genehmigung der Regierung kein dergleichen Versuch gemacht werde.

Da durch das Graben des Grundes zur Anlage neuer Gebäude in der Nähe dieser Quellen gleiche Nachtheile wie durch das Brunnengraben veranlaßt werden können: so dürfen Bauten neuer Gebäude nahe an den Heilquellen ebenfalls nur unter Genehmigung der Regierung unternommen werden. Unter eigener Vertretung des Nachtheils werden sämtliche Polizey-Beehörden angewiesen, hierüber zu wachen, und jeden dergleichen ohne Genehmigung etwa vorzunehmenden Versuch sogleich einzustellen, und davon unß Anzeige zu machen.

I. A. IX. May. 107. Breslau, den 12ten May 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 99. Wegen Unverdächtigkeit der bei öffentlichen Arbeiten anzunehmenden Personen.

Damit nicht verdächtige Leute bei Ausführung von öffentlichen Arbeiten Aufnahme finden, wird in Bezug auf das Paß-Edikt vom 22sten Juny 1817 §. 12 bis 14 hiedurch verordnet, daß jeder dabei anzustellende Arbeiter, dessen Verhältnisse unbekannt sind, sich durch einen Paß, oder ein obrigkeitliches Attest von seinem Wohnorte her, über seine Unverdächtigkeit ausweisen, dieses auch namentlich von sämtlichen Chaussée-Arbeitern geschehen muß.

Die Unternehmer, Werkmeister, oder die zur Aufsicht bestellten Beamten, dürfen ohne einen solchen Ausweis keine Arbeiter annehmen, und sind verpflichtet, die Lohnarbeiter-Rissen den betreffenden Landrätthen und den mit der Polizey-Verwaltung beauftragten Magisträten, am hiesigen Orte dem Königl. Polizey-Präsidium, zur Revision, wegen der angenommenen Subjekte vorzulegen.

Die genannten Polizey-Verwaltungs-Stellen haben sich hienach genau zu achten, und das Nöthige zu verfügen.

I. A. V. März 658. Breslau, den 13ten May 1820.

Königl. Preussische Regierung.

Nro. 100. Verbot des Detailhandels mit Brandwein auf den Wochenmärkten durch Landbewohner.

Durch die königlichen Ministerien des Handels und des Innern ist mittelst Rescripts an die königliche Regierung zu Stettin vom 26sten März d. J. bestimmt worden, daß den Landbewohnern der Detailhandel mit Brandwein auf den Wochenmärkten in polizeilicher Rücksicht und aus andern erheblichen Gründen nicht gestattet werden könne, und daß eine Uebertretung dieses Verbots mit derselben Strafe belegt werden solle, welche auf das verbotwidrige Hausiren verordnet ist. Den uns untergeordneten Behörden so wie dem Publikum machen wir solches hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt.

I. A. V. May 255. Breslau, den 14ten May 1820.

Königlich Preussische Regierung.

Nro. 101. Wegen der anderweitigen Bestimmungen bei Abgaben-freien Waaren-Versendungen.

Mehrere Special-Fälle haben gezeigt, daß die abgabenfreie Waaren-Versendung aus einem der Haupt-Landes-Theile nach dem andern und überhaupt durch das Ausland wiederum nach dem Innlande, zu Unterschleifen gemisbraucht wird. Man hat den ursprünglichen Versendungen höher besteuerte Waaren beigepackt gefunden, Vertauschungen der Waaren im Auslande wahrgenommen und besonders bemerkt: daß Waaren-Versendungen nach dem Auslande, angeblich als nach dem Innlande bestimmt declarirt und Legitimationen darauf gelbset worden sind, welche einstweilen im Auslande zurückgehalten und dann dazu benützt werden, um fremde Waaren damit zu beglaubigen.

Das königliche Finanz-Ministerium hat sich daher veranlaßt gefunden, die genaue Beobachtung der im Instructions-Anhange vom 12ten Januar v. J. enthaltenen Vorschriften zu empfehlen, und letzteren noch die besondere Unordnung hinzuzufügen:

daß in den Declarationen zu Versendungen der hier bewegten Art, jedesmal der Empfänger der Waaren und dessen Wohnort angegeben werden soll.

Zu welchem Ende das Muster A. bei jenem Anhange dahin ergänzt wird, daß hinter den Worten „wieder einzuführen“ einzuschalten bleibt:

und sind die Waaren für den NN. zu NN. bestimmt.

Wird ein unbekannter Ort angegeben; so ist die Angabe einer nahe gelegenen größeren Stadt zu erheischen, damit nach Umständen bei dem angegebenen Empfänger Nachfrage gehalten werden kann: ob er sich als solcher bekenne?

Eine Ausnahme davon findet nur dann Statt, wenn Reisende Kleinigkeiten bei sich führen, oder wenn die Eigenthümer der Waaren solche selbst begleiten, um damit Märkte und Messen zu beziehen.

In solchen Fällen ist dies in der Declaration zu bemerken, und die Zeitfrist ihrer Gültigkeit alsdann auf eine nicht längere Dauer als zur direkten Durchfuhr durch das Ausland nothwendig ist, zu stellen, wogegen bei Versendungen durch Frachtfuhrwerk die Bestimmung §. 14. des Instructions-Anhanges vom 12ten Januar 1819. genau zu beobachten ist.

Für den Fall, daß die Waare während des Transports durch das Ausland eine veränderte Bestimmung erhält, so daß solche nicht wieder ins Inland gelangt, so muß der Versender angehalten werden, die ihm ertheilte Declaration dem Amte wieder zurückzuliefern.

Wir bringen diese anderweitigen näheren Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und weisen sönntliche Zoll- und Steuer-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, sich genau nach denselben zu achten, und durch die Erfüllung dieser und überhaupt der mehr berregten Instruction jedem Unterschleif vorzubeugen.

II. A. IX. May 221. Breslau, den 14ten May 1820.

Königl. Preussische Regierung.

Nro. 102. Betreffend die Befugniß der Grenz- und Steuer-Aufseher, Defraudanten bis in das Binnenland zu verfolgen und in selbigem zu revidiren und anzuhalten.

Sowohl das Publikum, als auch zum Theil die Grenz-Aufsichts-Beamten selbst hegen die Meinung, daß die Grenzaufseher in Ansehung ihrer Dienstverrichtungen lediglich und ausschließlich auf den Grenz-Bezirk beschränkt und daher nicht berechtigt sind, außer demselben, im Binnenlande jemand anzuhalten, zu revidiren, und bei einer entdeckten Defraudation sich seiner Person und seiner heimlich eingebrachten Waaren und Sachen zu bemächtigen.

Da diese Meinung aber ganz unrichtig ist; so wird, in Gemäßheit eines Finanz-Ministerial-Rescripts vom 26sten Januar d. J. hiermit allgemein bekannt gemacht;

daß die Grenz-Auffeher und die im Grenz-Bezirk angestellten Zoll- und Steuerbeamten verpflichtet und daher befugt sind, die sich ihnen im Grenz-Bezirk durch die Flucht retten wollenden oder ihnen an Zahl überlegenen Defraudanten in das Binnenland zu verfolgen; sie daselbst zu visitiren und nicht nur der bei ihnen sich vorfindenden unvorgezollten und unversteuerten Waaren, sondern auch ihrer Personen sich zu bemächtigen, um selbige mit den in Beschlag genommenen Gegenständen an das nächste Zoll- oder Steueramt abzuliefern.

Es wird daher jeder, welcher unter diesen oder andern Verdacht erregenden Umständen im Binnenlande von Grenz-Auffehern, oder andern Zoll- und Steuerbeamten angehalten und aufgefordert wird, sich residiren zu lassen, ernstlich gewarnt, sich diesen Auffehern und Beamten in keiner Art zu widersetzen, und die Revision und das Anhalten seiner Person und der bei sich habenden Waaren und Sachen zu verhindern, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß nach Maßgabe seines Vergehens gegen ihn, auf die in der Zoll- und Verbrauch-Steuer-Ordnung vom 26sten May 1818. §§. 147 bis 152 festgesetzte Strafen wird erkannt werden.

Zugleich werden aber auch, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 13 und §. 119. ebengedachter Ordnung, die Forst- und Polizey-Beamten und Gensd'armes, desgleichen die Dominia und deren Beamte, die Schulzen und Gerichte, desgleichen die Gemeinen und Einwohner im Binnenlande sowohl als im Grenz-Bezirk aufgefordert, den Grenz-Auffehera und Zoll- und Steuer-Beamten gegen widerseßliche Defraudanten nach allen Kräften Hülfe zu leisten, und mit dahin zu wirken, daß die Defraudanten mit ihren Waaren und Sachen angehalten und zur Untersuchung an das nächste Zoll- oder Steueramt abgeliefert werden.

II. A. IX. May 265. Breslau, den 17ten May 1820.
Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 103. Die Prämie für einen ertappten Wilddieb betreffend.

Die am 16ten Januar 1815 im hiesigen Amtsblattt bekannt gemachte Festsetzung des Königlich-Finanz-Ministerii vom 23sten December 1814, wornach für die Habhaftwerdung oder dergestaltige Anzeige eines Wild-Diebes, daß er verhaftet und der That überwiesen werden kann, eine Prämie von 30 Rthlr. ausgesetzt worden, ist durch die Bestimmung des Königlich-Finanz-Ministerii vom 3ten v. M. auf Behn

Thaler ermäßigt, und zugleich ausdrücklich beschränkt, auf Conventtionen, welche auf königlichen administrirten Jagden vorkommen. Auf königlichen verpachteten Jagden ist es die Sache der Jagdpächter, eigene Aufsicht auf die Wild-Diebereyen zu führen.

II. A. III. May 246. Breslau, den 13ten May 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro 104. Wegen schleuniger Einsendung der bey den Cassen bis zum letzten März d. J. eingegangenen ungestempelten Sächsischen Cassen-Billets Litt. A.

Sammtliche von uns abhängige Cassen werden auf den Grund eines Rescripts des königlichen hohen Schatz-Ministerii vom 13ten April d. J. und mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amts-Blatt Stück L. Seite 564. vom 27sten November v. J. aufgefordert: die bey ihnen bis zum letzten März d. J. in Zahlung oder zum Umtausch eingegangenen ungestempelten Sächsischen Cassen-Billets Litt. A. nunmehr ohne Anstand, und spätestens bis zum 28sten Juny d. J. an unsere Haupt-Casse einzusenden. Nach Ablauf dieser Frist wird angenommen werden, daß dergleichen Billets nicht bis zum Präclusio Termine, den letzten März d. J. zu den Cassen eingezahlt worden, und der Umtausch nicht weiter Statt finden.

Pl. XVII. May 149. Breslau, den 16ten May 1820.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 105. Wegen nicht mehr Statt findender Umschreibung der Lieferungsscheine in kleinere Scheine.

Dem Publikum und den von uns abhängigen Behörden und Cassen wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß, nach einer Bestimmung des hohen Ministerii des Schatzes vom 21sten April d. J. die zeither bewilligte Umschreibung der Lieferungsscheine in kleinere Scheine, wegen der hierbei durch die Trennung der Staats-Schulden-Verwaltung vom königlichen Schatz-Ministerio eingetretenen Schwierigkeiten, von nun an nicht weiter Statt findet.

Pl. XVII. May 150. Breslau, den 16ten May 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 106. Das Beginnen des Schwimm - Unterrichts in Breslau durch den Königl. Schwimmmeister Knauth betreffend.

Bei der nunmehr eingetretenen warmen Bitterung, wird der Königl. Schwimmmeister Knauth mit dem unentgeltlichen Unterrichte im Schwimmen auf dem von der Polizei - Behörde bestimmten Bade - Plage in der Oder vor dem Nikolai - Thore allhier beginnen.

Dem Publikum und insbesondere den Schiffern und Fischern in der Umgegend von Breslau wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht: ihre schwimmfähigen Söhne an diesem Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

I. A. VIII. May 9. Breslau den 16ten May 1820.

Königl. Preussische Regierung.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitliche Bürgermeister Wilhelm Philipp Ehrmann zu Strehlen, ist auf anderweitige 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Bürger und Zirkelschmidt Benjamin Zimmermann und der Bürger und Tischler Johann Zihno, zu Prausnig, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der Nachwächter Weiß zu Militsch brach, als er am 1sten Januar d. J. den auf dem dortigen Markte befindlichen Wasser - Behälter (Kalusche) aufsteigen wollte, in denselben ein und würde ein Opfer des Todes geworden sein, wenn ihn nicht der dortige herbeieilende Fleischermeister Krause mit eigener Lebensgefahr gerettet hätte. Dem letztern ist die für dergleichen Fälle feststehende Prämie von 10 Rthlr. zuerkannt, und bringen wir diese menschenfreundliche Handlung unter Beweisung unserm Wohlgefallens hiemit zur allgemeinen Kenntniß.

I. A. XIX. May 192. Breslau, den 12ten May 1820.

Königl. Preuss. Regierung.

Am 24. v. M. stürzte der 14jährige Stieffohn des Bäckergefilen Michler zu Bries, Joseph Wilhelm Sinner, als derselbe, mit Kindelesen bestäftigt, von einem Kahn zum andern springen wollte, in die Oder, wurde mit den Kluren fortgeführt, war bereits der Freischleuse nahe gekommen und würde ein Opfer des Todes geworden seyn, wenn auf das Angstgeschrei der Fischer Peter Prohner nicht herbei geeilt wäre, sich in einen Kahn geworfen und die Rettung des 2c. Sinner mit glücklichem Erfolg vollführt hätte.

Für diese menschenfreundliche Handlung des 2c. Prohner haben wir demselben die feststehende Prämie von 10 Rthlr. zugebilligt, und bringen solches außerdem unter Bezeichnung unsers Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

I. A. XIX. Mai 210. Breslau, den 16ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Die zu Reichenbach verstorbenen Kaufmann Steinerschen Eheleute haben in ihrem zurückgelassenen Testamente der dasigen katholischen Stadtschule 30 Rthlr. ausgesetzt.
